

Antworten zum Fragenkatalog zur Anhörung „Kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten“

Fragenkatalog: Verwertungsgesellschaften (Abk. VG)

1. Wahrgenommene Rechte

1.1 Die GVL nimmt das ausschließliche Senderecht im Hinblick auf Bildtonträger wahr, allerdings begrenzt auf Musikvideos (sog. Videoclips mit einer Spiellänge bis zu 10 Minuten). Außerdem vergibt sie das ausschließliche Vervielfältigungsrecht zum Zwecke der Sendung und zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe, also lediglich im Zusammenhang mit den Nutzungen, die Vergütungsansprüche generieren (hierzu Ziff. 1.2).

1.2 Als verwertungsgesellschaftspflichtige Vergütungsansprüche nimmt die GVL den Vergütungsanspruch für die Kabelweitersendung nach § 20 b Abs. 2 i. V. m. § 78 Abs. 4 wahr. Außerdem den Vergütungsanspruch für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung nach § 52a i. V. m. §§ 83, 85 Abs. 4, sowie die Vergütungsansprüche für die private Vervielfältigung nach § 54 i. V. m. §§ 83, 85 Abs. 4. Außerdem die Vergütungsansprüche für Vermietung und Verleih nach § 27 i. V. m. §§ 77 Abs. 2 Satz 2, 85 Abs. 4.

Nicht verwertungsgesellschaftspflichtige Vergütungsansprüche, die die GVL wahrnimmt, sind die Ansprüche für die Tonträgersendevergütung nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 86, sowie die Vergütungsansprüche für die öffentliche Wahrnehmbarmachung nach § 78 Abs. 2 Nr. 2, 3 i. V. m. § 86. Insofern ist jedoch nach § 78 Abs. 3 eine Vorausabtretung nur an Verwertungsgesellschaften möglich, was die Wahrnehmung durch Dritte aus abgetretenem Recht nicht praktikabel erscheinen lässt.

1.3 Neben dem Berechtigungsvertrag erhält die GVL auch Rechte zur Wahrnehmung über die Gegenseitigkeitsverträge mit Schwestergesellschaften.

1.3.1 Hierbei ist zu trennen zwischen Gegenseitigkeitsverträgen mit Schwestergesellschaften der ausübenden Künstler und Schwestergesellschaften der Tonträgerhersteller. Je nach nationaler Rechtsordnung existieren im Ausland in unterschiedlichem Umfang von Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Leistungsschutzrechte. Insofern divergieren auch die Gegenseitigkeitsverträge. Auf Seiten der Tonträgerhersteller bestehen außerdem Gegenseitigkeitsverträge zur Einräumung von Rechten für Webcasting (Internetradio) und Simulcasting (zeitgleiche Weitersendung eines herkömmlichen Funkprogramms über das Internet), die der GVL ermöglichen, entsprechende Rechte auch für Nutzungen in den entsprechenden Territorien zu lizenzieren (siehe hierzu unter 1.6).

1.4 Die Marktbedeutung der Gegenseitigkeitsverträge ist im Tonträgerbereich gering, da die GVL als gemeinsame Verwertungsgesellschaft der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller über die Rechte der ausländischen ausübenden Künstler, die ihr nicht als Wahrnehmungsberechtigte unmittelbar angehören oder durch Gegenseitigkeitsvertrag übertragen sind, auch im Wege derivativer Rechte der angeschlossenen Tonträgerhersteller verfügt. So sieht § 1 Ziff. 7 des Wahrnehmungsvertrages für Tonträgerhersteller auch die Einbringung der an diese abgetretenen Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler vor. Somit verfügt die GVL außerhalb der bestehenden Gegenseitig-

keitsverträge über die entsprechenden Tonträgerrechte ausübender Künstler auch soweit diese der GVL nicht direkt angehören. Bedeutung haben die Gegenseitigkeitsverträge insbesondere im audiovisuellen Bereich, wo die GVL z.B. die Rechte britischer Schauspieler auch im Wege eines Gegenseitigkeitsvertrages übertragen bekommen hat.

- 1.5 Gemeinsam mit anderen Verwertungsgesellschaften und/oder Rechteinhabern nimmt die GVL im Rahmen der ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR) die Vergütungsansprüche für die private Vervielfältigung (§ 54), im Rahmen der ZVV (Zentralstelle Videovermietung) die Ansprüche aus der Vermietung (§ 27), im Rahmen der ZBT (Zentralstelle Bibliothekstantieme) die Vergütungsansprüche für das Verleihen durch Bibliotheken und im Rahmen der sog. „Münchener Gruppe“ die Kabelweitersendeanprüche an erschienenen Tonträgern und Bildtonträgern wahr. Für die Kabelweitersenderechte sonstiger Darbietungen (§ 20b Abs. 2) werden die Ansprüche zusammen mit der VG WORT (Verwertungsgesellschaft WORT vereinigt mit der Verwertungsgesellschaft Wissenschaft rechtsfähiger Verein kraft Verleihung) und der VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst) in der ARGE Kabel (Arbeitsgemeinschaft Kabel) wahrgenommen.
- 1.6 Nach dem Territorialitätsprinzip und vor dem Hintergrund, dass die Wahrnehmungsverträge für Tonträgerhersteller sich auf die Rechte für Deutschland beziehen, vergibt die GVL grundsätzlich keine grenzüberschreitenden Nutzungsrechte. Ausnahme ist die Satellitensendung, wo durch die Kabel- und Satellitenrichtlinie eine Konzentrationswirkung der Zuständigkeit auf das Uplink-Land fingiert wird, also alle von Deutschland aus gesendeten Satellitenprogramme von der GVL lizenziert werden können. Darüber hinaus bestehen grenzüberschreitende Lizenzen im Bereich des Webcasting und Simulcasting aufgrund der entsprechenden Gegenseitigkeitsverträge, die mit der EU-Kommission Wettbewerb abgestimmt wurden. Im Übrigen werden die Nutzungsrechte im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen auf Seiten der ausübenden Künstler den Schwestergesellschaften zur Lizenzierung eingeräumt, um für die von der GVL vertretenden Künstler zusammen mit den eigenen Wahrnehmungsberechtigten und denjenigen anderer Schwestergesellschaften im jeweiligen Territorium lizenziert zu werden.

2. Berechtigte

- 2.1 Da die GVL rechtlich als GmbH verfasst ist, deren beide Gesellschafter - die Deutsche Orchestervereinigung e. V. und die Deutsche Landesgruppe der International Federation of Photographic Industry (IFPI) - selber keine Berechtigten sind, hat die GVL keine Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinne, sondern Wahrnehmungsberechtigte. Im Bereich der Tonträgerhersteller und Veranstalter gibt es lediglich einen einheitlichen Berechtigtenstatus. Bei den ausübenden Künstlern gibt es diejenigen Berechtigten, die der GVL ihre weltweiten Rechte übertragen haben (ordentliche Berechtigte) und diejenigen, die der GVL lediglich die Rechte zur Wahrnehmung in Deutschland übertragen haben (außerordentliche Berechtigte). Sämtliche von der GVL vertretenen Berechtigten verfügen über originäre Leistungsschutzrechte, sei es als ausübender Künstler, Veranstalter oder Tonträgerhersteller. Lediglich für den Bereich der von der GVL wahrgenommenen Rechte an Bildtonträgern mit Musik (Videoclips) verfügen die Tonträgerhersteller bzw. Bildtonträgerhersteller auch über die abgetretenen ausschließlichen Senderechte der ausübenden Künstler und Filmurheber, wobei diesen für die ihnen verbleibenden Rechte 20 % der Gesamterlöse aus Videoclips zugerechnet werden.

2.2 Die GVL vertritt die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, Veranstalter, Tonträgerhersteller und Bild- und Tonträgerhersteller (Videoclip-Hersteller). Ihr gehören 115.875 ausübende Künstler als Wahrnehmungsberechtigte direkt an. Innerhalb der ausübenden Künstler wird differenziert zwischen Dirigenten, Instrumentalsolisten, Gesangs- und Tanzsolisten, Orchestermusikern, Chor- und Ballettmitglieder, Studiomusiker, Schauspieler und künstlerisch Vortragende und Regisseure. Die zur jeweiligen Kategorie zugehörigen Berechtigten wählen auf der alle 3 Jahre stattfindenden Berechtigtenversammlung jeweils einen Vertreter in den Beirat der GVL. Im Einzelnen verteilen sich die Kategorien wie folgt:

I-V-Solisten:	69.788	gesamt, davon	3.674	außerordentliche Berechtigte
Orchestermusiker:	22.969	gesamt, davon	178	außerordentliche Berechtigte
Wortinterpreten:	12.173	gesamt, davon	147	außerordentliche Berechtigte
Musikregisseure:	1.520	gesamt, davon	266	außerordentliche Berechtigte
Chorsänger:	6.162	gesamt, davon	131	außerordentliche Berechtigte
Dirigenten:	1.258	gesamt, davon	69	außerordentliche Berechtigte
Wortregisseure:	1.210	gesamt, davon	7	außerordentliche Berechtigte
Tänzer:	795	gesamt, davon	36	außerordentliche Berechtigte

Da ausübende Künstler vielfach Tätigkeiten in mehreren Kategorien ausüben, sind diese statistischen Angaben jedoch nicht abschließend. Der GVL gehören außerdem 23 Veranstalter als Wahrnehmungsberechtigte an, sowie 6.077 Tonträgerhersteller und 394 Bild- und Tonträgerhersteller (Videoclip-Hersteller). Wie dargelegt, hat die GVL keine Mitglieder.

2.3 Ausländer können einen Wahrnehmungsvertrag mit der GVL abschließen, wenn sie ihren Wohn- oder Firmensitz innerhalb der EU bzw. der EWG haben oder Staatsangehörige bzw. juristische Personen der entsprechenden Staaten sind. Die Wahrnehmung der Rechte und die Ausschüttung von Vergütungen erfolgt ungeschmälert nach denselben Grundsätzen, die auch für Inländer gelten.

2.4 Die ausübenden Künstler, die an Tonträgerproduktionen mitwirken, sind vertraglich mit den Tonträgerherstellern verbunden. Entsprechendes gilt bei der Mitwirkung für Videoclips für die Videoclip-Hersteller. Handelt es sich bei der Tonträgerproduktion um den Mitschnitt einer öffentlichen Veranstaltung, bestehen vertragliche Bindungen auch zwischen den ausübenden Künstlern und den Veranstaltern einerseits, sowie dem Veranstalter und den Tonträgerherstellern andererseits. Die vertraglichen Bindungen zwischen ausübenden Künstlern und Veranstaltern können neben individualvertraglichen Regelungen auch tarifvertragliche Regelungen sein, im Bereich der Tonträgerproduktionen gibt es in der Regel keine Tarifverträge. Für alle Bereiche gilt, dass gemeinsame Vergütungsregeln im Sinne von § 36 UrhG bisher nicht angestrebt wurden.

2.5 Mit Ausnahme der Inanspruchnahme sozialer und kultureller Zuwendungen auf Basis der vom Beirat jährlich beschlossenen Zuwendungsrichtlinien existieren keine besonderen Teilhaberechte, die nur einzelnen Berechtigtengruppen zustehen. Die Inanspruchnahme sozialer und kultureller Zuwendungen besteht nur für den Fall, dass die Betroffenen der GVL als ordentliche Berechtigte auch ihre ausländischen Rechte zur Wahrnehmung übertragen haben.

2.6 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme sozialer oder kultureller Zuwendungen setzt zwingend die Zugehörigkeit zur GVL voraus, erlischt also mit Kündigung

des Wahrnehmungsvertrages. Anwartschaften bestehen bei der GVL nicht, können also auch nicht verlorengehen.

3. Organisationsstruktur

- 3.1 Das wesentliche Entscheidungsgremium der GVL ist der Beirat nach § 7 des Gesellschaftsvertrages. Der Beirat besteht aus 24 Vertretern der Wahrnehmungsberechtigten, von denen jeweils 12 von den Gesellschaftern berufen und von den Wahrnehmungsberechtigten gewählt werden. Der Beirat bildet nach § 7 Abs. 7 einen Beschwerdeausschuss und kann nach § 7 Abs. 4 für die Beratung der Geschäftsführer auch weitere Kommissionen bilden. Auf dieser Basis wurde der Tarifausschuss der GVL gebildet. Neben dem Beirat existiert die Gesellschafterversammlung nach § 48 GmbHG. Durch § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird sichergestellt, dass die grundsätzlichen Entscheidungen durch den Beirat getroffen werden. Das operative Tagesgeschäft betreiben die Geschäftsführer, wobei sie in grundsätzlichen Fragen nach § 7 Abs. 4 vom Beirat beraten werden.
- 3.2 Grundsätzlich entspricht die Vertretung der Mitglieder auch ihrem jeweiligen wirtschaftlichen Aufkommen. Die demokratische Mitwirkung im Beirat als Entscheidungsgremium bedarf entsprechend fixierter Strukturen. So sind im Gesellschaftsvertrag - wie dargelegt - die jeweiligen Kategorien von Wahrnehmungsberechtigten, die im Beirat vertreten sind, festgelegt. Diese Kategorien entsprechen dem Kreis derjenigen Rechteinhaber, für die die GVL tätig ist.
- 3.3 Die GVL nimmt keine Gewichtung der Stimmen vor. Jedem Beiratsmitglied kommt das gleiche Stimmgewicht zu. In der Regel werden Entscheidungen konsensual getroffen.
- 3.4 Berufsverbände und Gewerkschaften spielen in den Gremien der GVL als solche keine Rolle. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass von einzelnen Berufsverbänden unterstützte Kandidaten als Individuen in den Beirat gewählt werden. Dem Beirat gehören sie dann jedoch als individuelle Wahrnehmungsberechtigte der GVL an.

Die beiden Gesellschafter der GVL, die Vertretung der Orchestermusiker (Deutsche Orchestervereinigung e. V.) und die Vertretung der Tonträgerhersteller (Deutsche Landesgruppe der IFPI e. V) bestimmen jeweilige Gesellschaftervertreter, die an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen und sämtliche Rechte und Verpflichtungen nach dem GmbH-Gesetz ausüben. An den Beiratssitzungen nehmen sie lediglich als Zuhörer teil. Nach § 7 Abs. 1a beruft die Deutsche Orchestervereinigung 1/3 der Beiratsmitglieder und die Deutsche Landesgruppe der IFPI 1/6 der Beiratsmitglieder. Um insoweit die Binnenpluralität im Beirat zu gewährleisten, dient die Berufung der Entsendung profilierter Vertreter unterschiedlicher Kategorien und beschränkt sich nicht auf die Entsendung von Verbandsangehörigen in den Beirat.

- 3.5 Diese Problematik stellt sich bei der GVL nicht, da es die Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern bei der GVL nicht gibt.
- 3.6 Entfällt.
- 3.7 Hier ist zu unterscheiden zwischen dem Bereich der ausübenden Künstler und dem der Tonträgerhersteller. Auf Seiten der ausübenden Künstler gehört die

GVL der europäischen Dachorganisation AEPO-ARTIS an, die sich in erster Linie als europäische Lobby-Organisation versteht, um der EU-Kommission bzw. dem EU-Parlament als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus gibt es als Austauschplattform für die internationalen Aspekte der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften ausübender Künstler die SCAPR (Society Council for the Administration of Performers Rights). Eine Koordinierung der Herstellerinteressen erfolgt durch die IFPI (International Federation of the Phonographic Industry) über das Performers Rights Committee der IFPI hinsichtlich der wahrgenommenen Tonträgerherstellerrechte, jedoch ohne dass die GVL der IFPI angeschlossen ist.

- 3.8 Von der SCAPR entwickelt wurden Policy und Guidelines, die Grundlage der internationalen Kooperation der GVL sind (<http://www.scapr.org/files/20/144.pdf>). Seitens der AEPO gibt es keine Beschlüsse, Vereinbarungen oder sonstigen Akte. Seitens der IFPI wurde in Abstimmung mit der EU-Kommission, Direktion Wettbewerb das Webcasting und Simulcasting-Agreement etabliert, das die Grundlage für die grenzüberschreitende Lizenzierung von Internetradio durch die GVL darstellt und in seinen Parametern auch Eingang in den Wahrnehmungsvertrag der Tonträgerhersteller mit der GVL gefunden hat.

4. Tarifsetzung

- 4.1 Nach § 7 Abs. 4 beschließt der Beirat, zu welchen Bedingungen Rechte und Ansprüche wahrzunehmen sind und berät die Geschäftsführer bei der Aufstellung von Tarifen. Die vorbereitende Tätigkeit hierzu findet im vom Beirat eingesetzten Tarifausschuss statt.
- 4.2 Innerhalb der Grenzen des Wahrnehmungsgesetzes ist die GVL bei der Tarifsetzung autonom.
- 4.3 Dies ist bisher nicht vorgekommen.
- 4.4 Auch dies ist bisher nicht vorgekommen.
- 4.5 Im Bereich der öffentlichen Wiedergabe, also bei Tonträgern oder Rundfunkgeräten an öffentlich zugänglichen Orten ist der GVL-Tarif momentan als Aufschlagtarif auf die jeweiligen GEMA-Tarife ausgestaltet. Er beträgt jeweils entweder 20 % oder 26 % der jeweiligen GEMA-Tarife. Bei Diskotheken beträgt er 57,5 % des GEMA-Tarifes. Die GEMA-Tarife tragen ihrerseits in ihrer Unterscheidung zwischen Musiknutzung kommerzieller oder nicht-kommerzieller Art den Vorgaben nach § 13 Abs. 3 Satz 4 UrhWG Rechnung. In dem von der GVL selbst wahrgenommenen Bereich der Tonträgersendevergütung trägt der Tarif für die öffentlich-rechtliche Hörfunksendung dem kulturellen Auftrag der Anstalten Rechnung, der lediglich ca. 50 % desjenigen Tarifes für die kommerzielle Radiosendung beträgt. Damit werden die Kosten der Eigenproduktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach § 13 Abs. 3 Satz UrhWG berücksichtigt. Nicht-kommerzielle Nutzungen werden vor dem Hintergrund von § 13 Abs. 3 Satz 4 tariflich auch im Bereich des Webcasting / Internetradios begünstigt.
- 4.6 Die GVL weicht lediglich im Falle von Gesamtverträgen von ihren Tarifen dahingehend ab, dass den entsprechenden Gesamtvertragspartner ein Rabatt gewährt wird. Der Nachlass erklärt sich aus dem geringeren Verwaltungsaufwand und ist nach § 12 UrhWG geboten.

- 4.7 Angaben hierzu entnehmen Sie bitte der Beantwortung durch die GEMA.
- 4.8 Angaben hierzu entnehmen Sie bitte der Beantwortung durch die GEMA.
- 4.9 Den Mitgliedern von Gesamtvertragspartner wird nach § 12 UrhWG im Falle ihrer vertragsgemäßen Leistung ein Gesamtvertragsrabatt auf die jeweilige tarifliche Vergütung eingeräumt.
- 4.10 Die GVL hat ca. 15 eigene Gesamtverträge abgeschlossen. Im Bereich der öffentlichen Wiedergabe werden die GVL-Ansprüche durch die GEMA zusätzlich im Rahmen von ca. 350 Gesamtverträgen inkassiert.
- 4.11 Entscheidender als die Anzahl der Mitglieder ist die Frage, inwieweit ein potenzieller Gesamtvertragspartner als solcher repräsentativ ist, die jeweiligen Nutzer weitgehend vertritt und insbesondere auch aufgrund seiner Struktur zur gesamtvertraglich geschuldeten Vertragshilfe, die den Rabatt rechtfertigt, bereit und in der Lage ist. Die Gewährung eines Gesamtvertragsrabattes und dessen Höhe sind also nicht ausschließlich von der Zahl der Mitglieder abhängig. Die GVL unterhält Gesamtverträge mit Organisationen, die zwischen 20 und 100 Mitgliedern haben.
- 4.12 Aus dem unter 4.11 Dargelegten ergibt sich, dass die GVL Gesamtverträge, die die geschilderten Voraussetzungen nicht erfüllen, nicht abschließt.
- 4.13 Diese Frage ist nicht recht verständlich. Der Abschluss von Gesamtverträgen bedeutet keine Pauschalierung. Es handelt sich lediglich um einen Rahmenvertrag, auf dessen Grundlage Einzelverträge mit den Gesamtvertragspartnern abgeschlossen werden, deren Grundlage der Tarif abzüglich des gewährten Gesamtvertragsrabattes ist. Kommt ein Gesamtvertrag nicht zustande, erfolgt die Vergütung auf Basis der veröffentlichten Tarife, genauso wie bei jedem anderen Nutzer, der einem Gesamtvertragspartner nicht angehört.
- 4.14 Inkassolücken bei den eigenen Gesamtverträgen der GVL entstehen lediglich in Insolvenzfällen. Im Hinblick auf die Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe und die private Vervielfältigung bitten wir die Ausführungen der GEMA bzw. der ZPÜ (für alle Gesellschafter) zugrunde zu legen.

5. Verteilung

- 5.1 Diese Regel gilt im Grundsatz. Angesichts des von der GVL wahrgenommenen Massengeschäfts ist dieser Grundsatz allerdings vor dem Hintergrund der Verpflichtung der GVL, die Rechte zu angemessenen Bedingungen auch im Hinblick auf die Kosten und die Verwaltungspraktikabilität wahrzunehmen, dahingehend anzupassen, dass geeignete Anknüpfungspunkte für die Verteilung und geeignete Pauschalierungen festgelegt werden. Dies geschieht in dem vom GVL-Beirat beschlossenen Verteilungsplan.
- 5.1.1 Von der GVL wahrgenommenen Vergütungsansprüche für Massennutzungen betreffen häufig Nutzungen, bei denen die konkrete Darbietung oder Aufnahme mit vertretbarem Aufwand nicht zu identifizieren ist. So werden von der GVL lediglich rund 100 von 230 Sendern auf Basis der vom Beirat beschlossenen Verteilungspläne hinsichtlich ihrer Tonträgernutzung ausgewertet und für die Verteilung zugrunde gelegt. Im Bereich der ZPÜ lässt sich die Frage, welche Aufnahme im Einzelfall konkret auf einem vergütungsbewehrten Ver-

vielfältigungsgerät mitgeschnitten werden wird, nicht beantworten. Auch für die Frage, welche Aufnahmen auf welchem Leermedium wie oft mitgeschnitten werden, lassen sich mit vertretbarem Aufwand umfassend nicht beantworten. Gleiches gilt für den Bereich der öffentlichen Wiedergabe, wo eine Einzelauswertung der von jedem Ladenlokal jeder Gaststätte oder jeder Diskothek wiedergegebenen Tonträger- oder Rundfunkdarbietungen mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu gewährleisten ist. Hierbei ist auch zu beachten, dass nach § 13a Abs. 2 UrhWG die Veranstalter nicht verpflichtet sind, die Wiedergabe der Tonträger oder Funksendungen zu melden.

5.1.2 Da insbesondere bei denjenigen Nutzern, die lediglich geringe Vergütungen zahlen, eine Erfassung der konkret genutzten Aufnahmen in keinem Verhältnis zu den zu verteilenden Summen steht, beschränkt sich die GVL bei der Verteilung der Erlöse an die Tonträgerhersteller auf die von den ausgewerteten Sendern ermittelten gesendeten Aufnahmen, nach deren Ergebnissen dann alle Erlöse an die Tonträgerhersteller verteilt werden. Die vom Beirat beschlossenen auszuwertenden Sender sorgen für die hinreichende Repräsentanz und Verallgemeinerungsfähigkeit der so gefundenen Ergebnisse. Für den Bereich der ausübenden Künstler, bei dem die GVL im Bereich der öffentlichen Wiedergabe und privaten Vervielfältigung keineswegs nur Tonträgerrechte wahrnimmt, sondern auch die Rechte an sämtlichen künstlerischen Darbietungen wie Schauspiel in Filmen, Synchronsprecher, Radio- und Fernsehproduktionen, erfolgt die Verteilung anhand der der GVL gemeldeten im Verteilungsjahr erzielten Entgelte aus der Erstverwertung, also der erzielten Primärentgelte. Die damit einhergehende Pauschalierung wird vom Beirat vor dem Hintergrund der damit verbundenen deutlich niedrigeren Verwaltungskosten und der zur Verfügung stehenden höheren Verteilungssumme für sachgerecht gehalten.

5.2 im Jahr 2005 betrug der GVL-eigene Verwaltungsaufwand für das GVL-eigene Inkasso und den Verteilungsaufwand 3,03 % der Erlöse. Zusätzlich ergab sich für den Bereich der öffentlichen Wiedergabe ein GEMA-Inkassoaufwand von ca. 18 % der jeweiligen Erlöse. Insgesamt betragen die Verwaltungskosten der GVL einschließlich der gesamten Inkassokommissionen und der Einbehalte von ZPÜ und ZVV einen Kostensatz von 8,59 % (2005).

5.3 Für alle Rechtswahrnehmungen wird der allgemeine Verwaltungskostensatz von 3,03 % in Abzug gebracht. Den einzelnen Wahrnehmungsbereichen werden im übrigen die jeweils individuell dafür angefallenen Aufwendungen zugerechnet. Diese Aufwendungen betreffen insbesondere:

Öffentliche Wiedergabe zusätzlich ca. 18 % GEMA-Inkassokommission.

ZBT: zusätzlich Einbehalt von 3 %.

ZPÜ: zusätzlich Einbehalt von 5 % mit Degression bei über € 65 Mio. €

ZVV: zusätzlich Einbehalt von 30 %.

Münchener Gruppe: zusätzlich Kosten von 0,5 % aus Kabelglobalvertrag

ARGE Kabel: zusätzliche Inkassokosten von 2 %

5.4 Nein

- 5.5 Weitere Abzüge erfolgen im Rahmen der sozialen und kulturellen Zuwendungen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages. Im Geschäftsjahr 2005 entsprachen die Zuwendungen 2,48 % des für die Verteilung zur Verfügung stehenden Betrages.
- 5.6 Hier gibt es bei der GVL keine Unterschiede über diejenigen hinaus, die unter Ziffer 5.3 erwähnt sind.
- 5.7 Kulturelle und soziale Zuwendungen werden von der GVL gemäß Verteilungsplan Ziff. 4 sowie § 2 Abs. 4 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages gewährt. Diese erfolgen auf Basis eines vom GVL Beirat beschlossenen Regelwerkes im Rahmen individueller Forderungen und allgemeiner Zuwendungen für kulturpolitische Zwecke, so z. B. die Förderbeiträge an den Deutschen Musikrat und das Deutsche Musikexportbüro GermanSounds in Höhe von je € 100.000,-- (2006).
- 5.8 Die institutionellen Förderungen, die vom GVL Beirat im Einzelfall beschlossen werden, kommen allen Berechtigten gleichermaßen zugute. Individuelle Förderungen erhalten ordentliche Berechtigte der GVL, sofern der Förderzweck dem Regelwerk entspricht.
- 5.9 Die GVL vertritt nur Wahrnehmungsberechtigte mit originären Rechten oder Ansprüchen, und nur solche sind bezugsberechtigt.
- 5.10 Aus den unter 5.9 dargelegten Gründen war § 63a UrhG bei der GVL nicht Rechnung zu tragen.
- 5.11 Die Gesellschaftervertreter erhalten für die zweimal im Jahr stattfindenden Gesellschafterversammlungen jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von € 260. Zahlungen an Berufsgruppen oder Organisationen, die den Gremien der GVL angehören, werden nicht geleistet.

6. Aufsicht

- 6.1 Die Aufsichtsbehörde hat die GVL in den letzten zehn Jahren nicht in Hinblick auf die Satzung, die Berechtigungs- oder Verteilungsplänen gerügt. Da die Aufsichtsbehörde durch ihre Vertreter in den vorbereitenden Sitzungen präsent war und auf die jeweilige Ausgestaltung hat Einfluss nehmen können, wurden etwaige Konflikte im Vorfeld vermieden.
- 6.2 Auch das Bundeskartellamt wurde in den letzten zehn Jahren nicht gegenüber der GVL tätig.

7. Europäische Perspektiven

- 7.1 Die GVL setzt sich für Transparenz der Verwertungsgesellschaften ein, da eine solche zu einer engeren Bindung der Wahrnehmungsberechtigten an die Verwertungsgesellschaft führt und als Wettbewerbsvorteil anzusehen ist. Die Empfehlung der Kommission ist allerdings vor dem Hintergrund der europäischen Gesamtsituation zu sehen. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass dem UrhWG vergleichbare Regelung im europäischen Ausland kaum existieren. Wir halten die Regelungen nach dem Wahrnehmungsgesetz angesichts des bestehenden Monopolcharakters der jeweiligen Verwertungsgesellschaften für

sinnvoll und wünschenswert. Es ist bedauerlich, dass die EU-Kommission von ihrem ursprünglichen Vorhaben, eine Harmonisierung der Rahmenbedingungen im Wege einer verbindlichen Richtlinie zu regeln, abgerückt ist. Die GVL muss also weiterhin den Vorgaben des UrhWG Rechnung tragen (und tut dies gern und aus Überzeugung), wie etwa dem Kontrahierungszwang gegenüber den Nutzern, Kontrahierungszwang gegenüber den Berechtigten, Berücksichtigung sozialer und kultureller Bedürfnisse, während allerdings europäische Schwestergesellschaften derartige Verpflichtungen nicht haben, was im Ergebnis zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

- 7.2 Die Aufforderung der EU-Kommission, derivative Rechteinhaber wie Verleger voll umfänglich den originären Rechteinhabern gleichzustellen, widerspricht grundsätzlichen Gerechtigkeitserwägungen und dem Selbstverständnis der GVL als deutsche Verwertungsgesellschaft. Nach Vorstellung der EU-Kommission wäre es möglich, dass die Verwertungsgesellschaften den originär Berechtigten, die ihre Rechte an Dritte abgetreten haben, keine nennenswerten Vergütungen mehr zukommen lassen würde. Dieses Modell favorisiert weder der deutsche Gesetzgeber, der die Vergütungsansprüche gerade nur eingeschränkt abtretbar ausgestaltet hat, noch die GVL, die auch die vorrangige Einbringung der Künstlerrechte durch die Hersteller nach § 2 des Wahrnehmungsvertrages für Tonträgerhersteller an die Bedingung knüpft, dass die Verteilungspläne der GVL maßgeblich sind. Damit kann innerhalb der GVL die auf die Tonträgerhersteller entfallende Vergütung nicht unter Berufung auf abgetretene Rechte ausübender Künstler erhöht werden. Wir halten diesen Mechanismus für sinnvoll und richtig. Er widerspricht allerdings den Vorstellungen der EU-Kommission, die sich maßgeblich auf das anglo-amerikanische Copyright-Prinzip gestützt hat. Die Gleichbehandlung der Mitglieder untereinander wie sie die EU-Kommission fordert, halten wir für wichtig. Hierbei zeigt sich auch ein Lernprozess innerhalb der EU-Kommission, hat doch die Empfehlung zunächst vorsehen sollen, dass auch die Mitbestimmungsrechte nach dem wirtschaftlichen Wert der eingebrachten Rechte bemessen werden, wirtschaftlich weniger bedeutendere Rechteinhaber also majorisiert werden können, was mit grundsätzlichen Demokratieerwägungen kaum vereinbar erscheint.

8. Zukunftsperspektiven

- 8.1 Wir sehen in den DRM-Systemen keine Alternative zur kollektiven Rechtswahrnehmung. DRM-Systeme schaffen vielmehr die Möglichkeit, mit technischen Mitteln die Verteilungsgenauigkeit zu verbessern und auch die Erfassung der Rechtenutzung weiter zu intensivieren. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass die von der GVL wahrgenommenen Vergütungsansprüche für Massennutzungen auch beim Einsatz von DRM kaum individuell lizenziert werden können. Insbesondere für den Bereich der öffentlichen Wiedergabe in Ladenlokalen u. dgl. ist eine Beschränkung durch DRM-Einsatz kaum denkbar. Auch für den Bereich der privaten Vervielfältigung gilt, dass die Vervielfältigungsmöglichkeiten aus frei zugänglichen Quellen trotz DRM-Einsatz weiter bestehen. Hier muss auch auf einen grundsätzlichen Interessengegensatz hingewiesen werden: Die Anbieter von Musik wie Sendeunternehmen oder die Unterhaltungsgerätewirtschaft, die Kopier- oder Speichermöglichkeiten zur Verfügung stellen, sind nicht identisch mit den Rechteinhabern an der Musik. Ihr Interesse besteht darin, das eigene Angebot attraktiv zu machen. Für die Sender ist das die unkomplizierte Empfangbarkeit des Programmes und für die Unterhaltungselektronik-Industrie die Möglichkeit, die Produkte zur möglichst uneingeschränkten Nutzung anbieten zu können. Ein wirtschaftlich ei-

genes Interesse am Einsatz von DRM besteht nicht, weshalb die Durchsetzung von DRM-Systemen in der Praxis weiter auf sich warten lassen dürfte. Insbesondere im Offline-Bereich bestehen außerdem weiterhin große technische Schwierigkeiten, Kopierschutzsysteme zu etablieren, die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen und vom Markt akzeptiert werden.

- 8.2 Der von der Kommission erwünschte Wettbewerb um die Rechteinhaber begründet die Gefahr, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Ressourcen auf das wirtschaftlich attraktive Repertoire konzentrieren, um die entsprechenden Rechteinhaber anzuziehen. Der vom deutschen UrhWG in § 6 vorgesehene Wahrnehmungszwang gegenüber allen Berechtigten lässt sich vor diesem Modell nicht mehr rechtfertigen. Geht man davon aus, dass die kollektive Rechtswahrnehmung nach ihrem Selbstverständnis auch der Sicherung der kulturellen Vielfalt dient, indem weniger marktgängiges Nischenrepertoire zusammen mit wirtschaftlich attraktivem Repertoire vermarktet wird, so bedeutet dies zwangsläufig, dass ohne die Administration dieses wirtschaftlich weniger attraktiveren Repertoires das wirtschaftlich erfolgreichere Repertoire zu für dessen Rechteinhaber attraktiveren Bedingungen angeboten werden kann. Es ist bedauerlich, dass eine politische Diskussion darüber, welche Nachteile mit dem wettbewerbsorientierten Modell der EU-Kommission verbunden sind, nicht geführt wurde. Wir stellen uns gerne dem Wettbewerb um die Verbesserung unseres Services, die Senkung der Verwaltungskosten und die weitere Verbesserung der Effizienz. Vor dem Hintergrund von § 6 UrhWG sollte dieser Wettbewerb allerdings in Hinblick auf alle Rechteinhaber geführt werden und nicht lediglich in Hinblick auf wenige, die wirtschaftlich besonders attraktiv sind. Letztlich liegt in der Empfehlung der EU-Kommission eine Abkehr von der kollektiven Rechtswahrnehmung hin zu einer reinen Inkassotätigkeit zugunsten einzelner ausgewählter Rechteinhaber. Die kulturpolitische Bedeutung der Verwertungsgesellschaften, wie sie in § 7 und § 8 vorgeben (Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen, Einrichtung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen), lassen sich mit dem Modell nicht vereinbaren.
- 8.3 Sollte der Regierungsentwurf zum 2. Korb Gesetz werden, rechnen wir mit massiven Einbußen im Bereich der Erlöse aus der privaten Vervielfältigung. Fatal wirkt die Kombination der 5%-Obergrenze mit der Beschränkung der Obergrenze auf den Anteil am Gesamtpreis, der auf die private Vervielfältigung entfällt (§ 54 a Abs. 4 Satz 3 RegE). Der Entwurf sieht vor, bei Mehrfunktionsgeräten, die 5%-Grenze nicht auf den Gesamtpreis zu beziehen, sondern auf fiktive Preisanteile, die dem Anteil der privaten Vervielfältigung an der Gesamtnutzung entsprechen. Werden mit einem kostengünstigen Gerät wie einem DVD-Brenner überwiegend Daten, eigene Inhalte oder DRM-geschützte Inhalte vervielfältigt und nur zu 20 % geschützte Musik oder Filme, so wären nach dem Entwurf bei einem Gerätepreis von 40 Euro 8 Euro auf den Vervielfältigungsanteil nach § 53 zu beziehen (20 %), und für diesen die 5 %-Regelung nach Satz 2 anzuwenden. Auf einen DVD-Brenner würde sich so eine Abgabe von 0,40 € errechnen. Demgegenüber beträgt die Vergütung bisher € 7,37. Die Rechteinhaber würden also nicht einmal mehr 10 % der alten Vergütung erhalten! Das stünde in einem verfassungswidrigen Missverhältnis zum Wert der genutzten Rechten. Im Extremfall hieße das, bei MP3-Playern die Vervielfältigungsfunktion in Verhältnis zur Abspielfunktion zu ermitteln (10%?), davon den „Nicht DRM-Anteil“ zu ermitteln und auf die verbleibenden 5 % die 5 % Preisobergrenze zu beziehen. Es blieben 0,25 % des Gerätepreises übrig! Die Einbrüche für die Einnahmen der ZPÜ wären weit dramatischer als von dieser berechnet.

- 8.4 Strukturelle Benachteiligungen von Marktteilnehmern sehen wir bei der Frage der Durchsetzung von Vergütungsansprüchen durch die GVL. So bestehen für die Vergütungsansprüche für die Sendung oder öffentliche Wiedergabe gegenwärtig keinerlei Hinterlegungspflichten für die Nutzer. Sind diese nicht bereit, die von der GVL geforderte Vergütung zu zahlen, da sie diese für unangemessen halten, besteht - anders als für die Ausschließlichkeitsrechte - nicht die Möglichkeit der vorläufigen Zahlung oder Hinterlegung nach § 11 Abs. 2 UrhWG. Für den Fall der Ausschließlichkeitsrechte räumt § 11 Abs. 2 im Fall einer Auseinandersetzung über die Höhe der Vergütung die Nutzungsrechte ein, wenn die Vergütung in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrages an die Verwertungsgesellschaft gezahlt und in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist. Wurde dies vom Nutzer verabsäumt, kann die Verwertungsgesellschaft auf Unterlassung klagen. Beide Möglichkeiten bestehen bei der Nutzung von Vergütungsansprüchen nicht. Da eine vorläufige Einräumung der Nutzungsrechte nicht erforderlich ist, sondern die Nutzung - gegen Zahlung der Vergütung - gesetzlich gestattet ist, kann die GVL von Sendern oder Diskotheken weder die Hinterlegung verlangen noch Unterlassungsansprüche geltend machen. Während der Dauer eines streitigen Verfahrens, das sich bei Einschaltung der Schiedsstelle und sich anschließenden bis zu drei Instanzentscheidungen ca. fünf Jahre hinzieht, besteht keinerlei Möglichkeit der GVL, die Zahlungsansprüche zu sichern. Dies setzt die Vergütungsansprüche dem akuten Insolvenzrisiko des Nutzers aus und berücksichtigt nicht, dass anders als in sonstigen Zivilverfahren durch die zwingende Vorschaltung der Schiedsstelle das Insolvenzrisiko ungleich höher ist als bei sonstigen gerichtlichen Streitigkeiten.
- 8.5 Wie unter 8.2 dargelegt, halten wir einen regulierenden Eingriff des Gesetzgebers für dringend erforderlich, um die kulturelle Vielfalt auch weiterhin zu erhalten.
- 8.6 Außerhalb unserer Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft angesiedelte Dienstleistungen sind von der GVL gegenwärtig nicht geplant. Wir halten solche jedoch durchaus für zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Rechtswahrnehmung zu angemessenen Bedingungen nach § 6 UrhWG dadurch nicht gefährdet wird. Es muss also ausgeschlossen sein, dass derartige Aktivitäten wirtschaftlich mit der Kerntätigkeit verquickt sind bzw. diese in irgendeiner Form beeinträchtigen können. Die im Rahmen der kollektiven Rechtswahrnehmung durch die GVL erworbene Expertise in Hinblick auf Berechtigte und Repertoires könnte möglicherweise im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen genutzt werden, um die Verwaltungskosten weiter zu entlasten. Konkrete Überlegungen hierzu gibt es allerdings hierzu noch nicht.